

# Lauenburgische Landeszeitung

Mittwoch, 3. Juli 1996  
Nr. 153 / Jahrgang 125  
Einzelpreis - 90 DM  
Mit amtlichen Bekanntmachungen

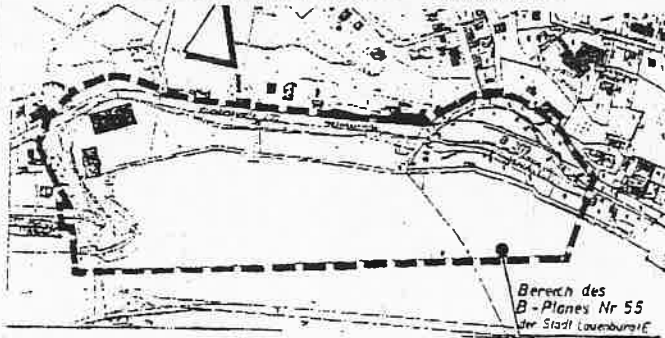
GEESTHACHTER ZEITUNG  
SCHWARZENBEKER TAGEBLATT

Telefon (040) 7 2 2 2 2  
Kleinanzeigen  
Abo-Service  
Zustellung

UNABHÄNGIG · ÜBERPARTEILICH

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 55  
„Wassersportzentrum/südliche Hafenstraße“



Für den in der Stadtvertretung in der Sitzung am 25. Oktober 1995 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 55 „Wassersportzentrum/südliche Hafenstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist das Anzeigeverfahren nach § 11 (3) Baugesetzbuch durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg hat mit der Verfügung vom 22. Dezember 1995 - Az.: 610/61702 - 0836.55 - nach § 11 (3) Satz 1 BauGB auf die Verletzung der Rechtsvorschriften hingewiesen; außerdem wurde um Beachtung von Hinweisen gebeten. Mit der Verfügung des Landrates des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 27. Juni 1996 - Az.: 610/61702 - 0836.55 - wurde bestätigt, daß die in der obigen Verfügung geltend gemachten Rechtsverstoße behoben sind und die Hinweise berücksichtigt wurden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des auf den Erscheinungstag dieser Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft (gemäß § 12 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Amtsplatz 5 (Schloßnebengebäude), Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Dienststunden - sowie nach Vereinbarung - einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Nummern 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lauenburg/Elbe, den 28. Juni 1996

Stadt Lauenburg/Elbe · Der Magistrat  
i. V. gez. Meyer, 1. Stadtrat

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender  
Ablichtung mit dem Original wird bescheinigt.

Lauenburg/Elbe, d. 03. Juli 1996

Stadt Lauenburg/Elbe

Der Magistrat

Im Auftrage: